

§ 17 AVO Verkehr 2011 Bewilligung

AVO Verkehr 2011 - Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

1. (1)Im Rahmen nachstehender Anträge ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen:
 1. 1.Antrag auf Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 LFG,
 2. 2.Antrag auf Errichtung oder wesentliche Änderung einer Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz (zivile Bodeneinrichtung) gemäß § 78 Abs. 1 LFG,
 3. 3.Antrag auf Erteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung für Hubschrauberlandeflächen bei Krankenhäusern gemäß § 80b Abs. 1 LFG,
 4. 4.Antrag auf Errichtung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Anlagen für Zwecke der Flugsicherung (Flugsicherungsanlagen) gemäß § 122 Abs. 1 LFG.
2. (2)Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:
 1. 1.Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß§ 5 ASchG und der DOK-VO,
 2. 2.Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß§ 8 BauKG,
 3. 3.Prüfung der Einhaltung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
 4. 4.Prüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften gemäß§ 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B AM-VO,
 5. 5.Prüfung der Einhaltung sonstiger Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der in Durchführung des ASchG erlassenen Verordnungen,
 6. 6.Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.

In Kraft seit 01.12.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at